

Stellungnahme

Stellungnahme zu den angedachten Gewinnspiel-Regelungen im Rahmen des 10. RfÄStV

18.09.2007

Seite 1

Der BITKOM vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 850 Direktmitglieder mit 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Geräte-Hersteller, Anbieter von Software, IT- und Telekommunikationsdiensten sowie Content.

Die Rundfunkkommission der Länder hat am 10. September 2007 einen überarbeiteten Entwurf für den 10. RfÄStV vorgelegt. Der Entwurf enthält unter anderem verschiedene Regelungen zu Gewinnspielen. Die Rundfunkkommission hat bezüglich dieses spezifischen Aspekts nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Der BITKOM hat bereits am 4. September zu einem bekannt gewordenen Vorschlag für eine solche Regelung eine Stellungnahme eingereicht. Die Ausführungen in dieser Stellungnahme halten wir weitgehend aufrecht, möchten aber aufgrund der abweichenden Struktur des aktuellen Vorschlags auf diesen nochmals im Einzelnen eingehen:

Auch die die jetzt im Entwurf zu findenden Regelungen zielen im Kern darauf ab, eine grundsätzliche Zulässigkeit von Gewinnspielsendungen und Gewinnspielen in Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien festzuschreiben, was sich aus § 8a Abs. 1 S. 1 RfÄStV-E ergibt. Dies ist, gerade vor dem Hintergrund gegenläufiger Pläne einiger Landesgesetzgeber im Rahmen der Ausführungsgesetze zum Glücksspielstaatsvertrag, grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist der vorliegende Normentwurf aus unserer Sicht nicht geeignet, die notwendige Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen herzustellen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die vorgesehene Regelung auf sog. „Call-in“-Formate gemünzt ist. Die Folgen träfen dagegen sämtliche Gewinnspielformen. Die avisierte Lösung ist insoweit schon deshalb nicht sachgerecht, weil die Regelung Gewinnspiele erfassen würde, die nach Art und Ziel der Veranstaltung kein vergleichbares Schutzbedürfnis bei den Teilnehmern verursachen.

Wir halten den Anwendungsbereich der Regelung daher insgesamt für zu weitreichend. Dies ist vor allem deshalb problematisch, weil der Vorschlag abseits der Positivregelung durchaus auch konkrete, tiefgreifende Verpflichtungen enthält, insbesondere was die Beschränkung des Entgelts angeht. Nach dem jetzigen Vorschlag darf für Gewinnspiele im Rundfunk und in vergleichbaren Telemedien generell, ohne jegliche Ausnahme und ohne Genehmigungsmöglichkeit, kein über 50 Cent hinausgehendes Entgelt verlangt werden. Die Norm ist, wie dargelegt, nicht begrenzt auf spezifische Formen von Gewinnspielen, etwa Call-In-Formate oder Televotings. Stattdessen bestünde mit der vorgelegten Regelung künftig eine absolute Preisobergrenze für das Teilnahmeentgelt. An dieser Stelle geht die Verpflichtung damit sogar über die Pläne in den Ausführungsgesetzen der Länder hinaus. Wir lehnen diese allgemeine Preisobergrenze ab. Jedenfalls bedarf es einer Öffnung dieser Obergrenze und einer Klarstellung in der Begründung, dass die Erhebung eines unerheblichen Entgelts grundsätzlich gestattet ist.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel. +49. 30. 27576-0
Fax +49. 30. 27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner

Dr. Guido Brinkel
Referent
Telekommunikations- und
Medienpolitik
Tel. +49. 30. 27576-221
Fax +49. 30. 27576-51-221
g.brinkel@bitkom.org

Präsident

Prof. Dr. Dr. h. c. mult.
August-Wilhelm Scheer

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Regelung zu Gewinnspielen im 10. RfÄStV

Seite 2

In diesem Zusammenhang weisen wir darüber hinaus nochmals spezifisch auf die Einbeziehung von Gewinnspielen in „vergleichbaren Telemedien“ hin, wie sie jetzt in der Verweisregelung des § 58 Abs. 4 RfÄStV-E vorgesehen ist. Mit dem Begriff der „vergleichbaren Telemedien“ folgt die Regelung der allgemeinen Systematik und Terminologie des Entwurfs vom 10. RfÄStV-E vom 10. September. Der BITKOM erkennt an, dass hiermit offensichtlich Bedenken hinsichtlich einer umfassenden Anwendung des Rundfunkrechts auf Telemedien begegnet werden soll. Wir betrachten den Begriff der „vergleichbaren Telemedien“ allerdings vor dem Hintergrund von § 50 RfÄStV-E als problematisch. Soweit der dort vorzufindende Klammerzusatz „Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind“, künftig als Definition von dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien dienen würde, wäre hiermit überhaupt keine Einschränkung verbunden, da letztendlich sämtliche frei zugängliche Internet-Dienste an die Allgemeinheit gerichtet sind. Nicht nur in Bezug auf die vorgesehene Gewinnspielregelung bedarf es daher dringend einer Streichung des Klammerzusatzes in § 50 RfÄStV-E.

In § 46 RfÄStV-E werden im Neuentwurf außerdem die Landesmedienanstalten ermächtigt, Einzelheiten zur Konkretisierung der Regelung durch Richtlinie zu regeln. Dazu zählen „insbesondere die Bedingungen der Teilnahme Minderjähriger“. Wenn auch ein flexibler Jugendschutzbezug im Ausgangspunkt nachvollziehbar sein mag, so darf es auf diesem Weg jedoch keinesfalls zu einer Umsetzung der aus den Ausführungsgesetzen einzelner Länder bekannten Jugendschutzinstrumentarien der Authentifizierung und Identifizierung als Voraussetzung einer Teilnahme an Gewinnspielen kommen. Die dort vorgesehenen Regelungen würden zu dem absurden Ergebnis führen, dass etwa der Teilnahme an einem Televoting mit Gewinnspiel ein Altersverifikationssystem vorgeschaltet werden müsste. In der Praxis würde dies die Vorschaltung von Post-Ident oder ähnlicher Verfahren mit persönlicher „Face-to-Face“-Identifikation durch den Telekommunikationsanbieter erfordern. Es steht damit letztendlich nach wie vor zu befürchten, dass die für harte Pornografie oder extreme Gewaltdarstellungen geltenden Grundsätze, etwa zur Altersverifikation, über die geplante Ermächtigungsgrundlage nun auf Gewinnspiele übertragen werden, obwohl die Gefährdungslagen in beiden Sektoren nicht vergleichbar sind. Dies ist mit dem Geschäftsmodell der Telefonmehrwertdienste gänzlich unvereinbar und würde solche Angebote komplett unmöglich machen. Wir haben diese Bedenken bereits ausführlich in unserer Stellungnahme¹ zum Entwurf des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes dargelegt. Die in § 46 RfÄStV-E vorgesehene Richtlinienermächtigung begegnet insgesamt daher grundlegenden Bedenken, weil nach den bereits in den Ausführungsgesetzen offenbar gewordenen Plänen zu erwarten steht, dass die dort angedachten strikten Anforderungen nunmehr über die Richtlinien zu § 8a RfÄStV-E in Kraft gesetzt werden können, ohne dass es hier eines formellen Anhörungsverfahrens bedürfte, in welchen die Betroffenen die Folgen einer derart weitreichenden Regelungen darlegen könnten.

¹ Abrufbar unter http://www.bitkom.org/files/documents/070823_-_BITKOM-Stellungnahme_Nds__Ausfuehrungsgesetz_GluecksspielStV.pdf

Stellungnahme

Regelung zu Gewinnspielen im 10. RfÄStV

Seite 3

So begrüßenswert somit eine ausdrücklich die Zulässigkeit bestätigende Regelung für Gewinnspiele im RfÄStV auf den ersten Blick auch erscheint - der eigentliche Nutzen einer solchen Bestimmung ist im Ergebnis gering. Gewinnspiele sind bereits derzeit auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Normierung grundsätzlich zulässig. Ein Erfordernis zu einer ausdrücklich die Zulässigkeit bestätigenden Regelung besteht damit nicht. Die vorgesehene allgemeine weitreichende Ermächtigungsgrundlage für die Landesmedienanstalten schafft dagegen ein Höchstmaß an Rechtsunsicherheit, das den Unternehmen nicht zumutbar ist.